



### Editorial

Mit dem allein 215 Seiten starken Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2020 setzt die Bundesregierung diesem außergewöhnlichen, von Pandemie geplagten Jahr, die Krone auf. Zusammen mit den steuerlichen Folgen und Fristen allein staatlicher Hilfen zur Bewältigung der Coronakrise kommt ein stattliches Erledigungspaket auf alle Unternehmer und Bürger zu. Und außerdem gibt es von Brexit, über EnEG, WEG bis zur Grundrente noch eins obendrauf.

Trotz aller Belastungen gibt es aber für jeden Bereich auch etwas Erfreuliches: Der Solidaritätszuschlag wird für 90 % der Bevölkerung abgeschafft, wer ein Haus kauft oder mietet, wird sich über die Teilung der Maklerkosten freuen. Die degressive Abschreibung schafft neue Spielräume. Die Bürokratie bewegt sich endlich auf die Digitalisierung zu. Die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten, nimmt vielen, die auch noch zeitliche Probleme mit der Kinderer-

ziehung haben, eine Last ab. Viele Geschäftsreisen werden durch die neue Videokommunikation überflüssig.

Aber wir müssen auch denen helfen und Verständnis entgegenbringen, die hart von der Krise betroffen sind und keinen Silberstreif am Horizont sehen: unseren Hotels und Kneipen, den Veranstaltern und Künstlern, den Reiseunternehmen und vielen anderen mehr.

Fazit: Jeder braucht seinen eigenen Plan zur Bewältigung der vielen Veränderungen und wir wollen Ihnen dazu Informationen geben und helfen, den Durchblick zu bewahren.

## Inhaltsverzeichnis

### Für Unternehmer

#### Jahressteuergesetz 2020

- Verbesserung der Steuervergünstigungen bei Investitionen kleinerer und mittlerer Unternehmen | S. 2
- Steuerbefreiung von Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld | S. 2
- Steuerliche Maßnahmen für günstigen Wohnraum | S. 3
- Mobilitätsprämie als Ausgleich für Geringverdiener | S. 3

#### Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuergestaltungen

- Beschränkung der Verrechnbarkeit von Verlusten aus Kapitalvermögen | S. 3

#### Bürokratieabbau durch Digitalisierung

- Datenaustausch im Bereich der privaten Kranken- und Pflegeversicherung | S. 3
- Mehrwertsteuer-Digitalpaket | S. 3

#### Maßnahmen zur Klarstellung in Reaktion auf

#### BFH-Rechtsprechung

- Steuerbegünstigung: Gehaltsverzicht oder –umwandlung | S. 3
- Steuererstattungsansprüche des Erblassers als steuerpflichtiger Erwerb | S. 3
- Kürzung des Schuldenabzugs bei wirtschaftlichem Zusammen-

hang mit steuerbefreitem Vermögen | S. 3

#### Weitere Änderungen im Einkommensteuerrecht

- Ausschluss der Übermaßbesteuerung | S. 3
- Sonderausgaben bei Versorgungsleistungen | S. 4
- Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen | S. 4
- Pauschale Besteuerung der Freifahrten von Soldaten | S. 4

#### Änderung des Körperschaftsteuerrechts

- § 5 Absatz 1 Nummer 10 Satz 6 und 7 – neu | S. 4

#### Änderungen im Umsatzsteuerrecht

- Mehrwertsteuer-Digitalpaket | S. 4
- Reverse-Charge-Verfahren | S. 4
- Rechnungsberichtigung kein rückwirkendes Ereignis | S. 5
- Preisnachlässe und Preiserstattungen | S. 5

#### Änderungen im Erbschaftsteuerrecht

- Ausgleichsforderung bei Zugewinngemeinschaft | S. 5
- Schulden und Lasten § 10 Absatz 6 | S. 5

#### **Steuerliche Auswirkungen aus Corona-Hilfen**

- Steuerliche Behandlung von Corona Soforthilfen | S. 5
- Steuerliche Entlastungen für Alleinerziehende | S. 5
- Umsatzsteuer – Umstellung der Steuersätze | S. 6
- USt – Restaurations- und Verpflegungsdienstleister | S. 6

- Corona-Sonderzahlungen | S. 6
- Erleichterter Zugang zur Kurzarbeit wird verlängert | S. 6
- Fristverlängerung bei der Meldung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen | S. 7
- Keine Ausweitung des Verlustrücktrags | S. 7
- Steuerliche Maßnahmen zur Milderung wirtschaftlicher Schäden | S. 7
- Verlängerung der Insolvenzantragspflicht bis 31.12. | S. 7
- Konjunkturpaket: Degressive Abschreibung 2020/2021 | S. 7
- Fristen bei Reinvestitionsrücklage | S. 7

#### **Akuter Handlungsbedarf bis zum Jahresende**

- Nichtbeanstandungsregelung für Kassensysteme | S. 8
- Verjährung von Forderungen in 2021 | S. 8
- Gesellschafter-Geschäftsführervergütung – Handlungsbedarf für 2021 | S. 8

#### **Weitere Änderungen für Unternehmen**

- Brexit: Einfuhrverfahren für EU-Waren ab 2021 | S. 8
- Klimaschutzprogramm 2030 – höherer CO<sub>2</sub>-Preis und Entlastungen bei Strompreisen | S. 9
- Änderungen des Kfz-Steuer-Gesetzes | S. 9
- Höhere Förderung für Elektro-Fahrzeuge | S. 10

#### **Löhne, Gehälter, Sozialversicherung**

- Die wichtigsten Rechengrößen zur Sozialversicherung für das Jahr 2021 im Überblick | S. 10
- Rechengrößen der Sozialversicherung 2021 | S. 10
- Voraussichtliche Sachbezugswerte 2021 | S. 10
- Mindestlohn 2021/2022: Was ändert sich? | S. 11
- Rückführung des Solidaritätszuschlags | S. 11
- Erhöhte Pendlerpauschale ab 2021 | S. 11
- Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge | S. 11

#### **Für Bauherren und Vermieter**

- Maklerkosten werden künftig geteilt | S. 11
- Energieeinsparungsgesetz (EnEG) – Neubauten im Niedrigstenergiestandard | S.12
- WEG-Reform vom Bundestag beschlossen | S. 12

#### **Für Heilberufe**

- Patientendaten-Schutzgesetz – Digitalisierung der Patientendaten | S. 12
- Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) | S. 13
- Das E-Rezept kommt ab Juli 2021 | S. 13

#### **Einkommensteuer und persönliche Vorsorge**

- Bundesrat stimmt Grundrente zu | S. 14
- Steuernachzahlungen bei Kurzarbeit | S. 14
- Erhöhung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende für 2020 und 2021 | S. 14
- Zweites Familienlastungsgesetz bringt mehr Kindergeld | S. 14
- Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung Regelsätze ab 2021 | S. 15

#### **Für Sparer und Kapitalanleger**

- Verlustbeschränkungen für den Privatanleger | S. 15
- Wohnungsbauprämie ab 2021 mit dreifachem Vorteil | S. 16
- Förderzeitraum für Baukindergeld verlängert | S. 16

## **FÜR UNTERNEHMER**

### **Jahressteuergesetz 2020**

Das Bundeskabinett hat am 2. September den Entwurf für das Jahressteuergesetz 2020 beschlossen. Die Bundesregierung will damit wichtige steuerliche Verbesserungen auf den Weg für die Förderung kleinerer und mittlerer Unternehmen, die Kurzarbeit und verbilligte Wohnraumvermietung schaffen.

Außerdem sind Maßnahmen für mehr Digitalisierung und zur Bekämpfung von Steuergestaltungen vorgesehen.

#### **Verbesserung der Steuervergünstigungen bei Investitionen kleinerer und mittlerer Unternehmen**

Investitionen kleinerer und mittlerer Unternehmen werden steuerlich stärker gefördert. Hierzu werden die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG und Sonderabschreibungen verbessert. Die Änderungen dienen der Liquiditätssteigerung und der zielgenaueren Ausrichtung der Investitionsförderung auch unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Corona-Krise. Die Investitionsabzugsbeträge werden dazu von 40 % auf 50 % erhöht.

Zusätzlich gibt es Erleichterungen in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen: Die Nutzungsvoraussetzungen, d. h. die Größenmerkmale zur Abgrenzung begünstigter Betriebe, werden vereinheitlicht und eine höhere einheitliche Gewinngrenze (in Höhe von 150.000 EUR) wird eingeführt. Bisher sind ausschließlich Wirtschaftsgüter begünstigt, die im Jahr der Investition und im Folgejahr zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden. In Zukunft können Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen auch für vermietete begünstigte Wirtschaftsgüter uneingeschränkt in Anspruch genommen werden.

Die Neuregelungen bei den Anspruchsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen sind bereits für das Veranlagungsjahr 2020 anwendbar. Damit sollen bereits in 2020 Liquiditätsimpulse ausgelöst und konjunkturfördernde Investitionen in den Folgejahren angelegt werden.

#### **Steuerbefreiung von Arbeitgeberzuschüssen zum Kurzarbeitergeld**

Die Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld wird bis 31. Dezember 2021 verlängert und damit der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 25. August 2020 umgesetzt.

Mit ihr wird die durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 16. Juni 2020 eingeführte begrenzte und befristete Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen zum Kurzarbeitergeld im bestehenden Umfang auf die Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres 2021 ausgedehnt.

## Steuerliche Maßnahmen für günstigen Wohnraum

Die steuerrechtliche Berücksichtigung von Aufwendungen bei der verbilligten Wohnraumvermietung wird erweitert. Damit soll günstiger Wohnraum gefördert werden.

Konkret ist vorgesehen, dass Vermieter ihre Werbungskosten auch bei sehr günstiger Vermietung vollumfänglich abziehen können. Das gilt, wenn das Entgelt mindestens 50 % (bislang: 66 %) der ortsüblichen Miete beträgt. Liegt das Entgelt zwischen 50 % und 66 % der ortsüblichen Miete, wird eine Prognose zur Einkünfteerzielungsabsicht vorgenommen. Wenn diese positiv ausfällt, werden die Werbungskosten aus diesem Mietverhältnis nicht gekürzt. So wird einer missbräuchlichen Nutzung der Neuregelung entgegengewirkt. Gilt ab Veranlagungszeitraum (VZ) 2021.

## Mobilitätsprämie als Ausgleich für Geringverdiener mit längerem Arbeitsweg

Geringverdiener, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags liegen und deshalb keine Steuern zahlen müssen, profitieren auch nicht von der erhöhten Pendlerpauschale. Sie erhalten deshalb ab 2021 die sogenannte Mobilitätsprämie. Ebenso wie die erhöhte Pendlerpauschale ist die Mobilitätsprämie bis 2026 befristet. Die Mobilitätsprämie kann mittels Einkommensteuerbescheid festgesetzt werden. Die zusätzlich zur Entfernungspauschale gewährte Mobilitätsprämie wird in das bestehende Verfahren der Einkommensteuerfestsetzung integriert. Damit wird die Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vereinfacht.

## Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuergestaltungen

Das Jahressteuergesetz enthält zudem Maßnahmen, mit denen Steuergestaltungen bekämpft und Steueraufkommen gesichert werden sollen:

### Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Kapitalvermögen

Mit einer zielgenauen Neuregelung unterliegen Einkünfte des Gläubigers von Kapitalerträgen nicht dem Abgeltungssteuertarif, wenn diese Zahlungen auf Seiten des Schuldners bereits tariflich besteuert werden.

### Weitere Möglichkeiten der Digitalisierung sollen genutzt werden. Hierzu zählen folgende Maßnahmen:

#### Datenaustausch im Bereich der privaten Kranken- und Pflegeversicherung

Es wird ein Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern eingeführt. Damit werden die Papierbescheinigungen im bestehenden Lohnsteuerabzugsverfahren vollständig ersetzt und bürokratischer Aufwand gemindert.

**Mehrwertsteuer-Digitalpaket** – Die zweite Stufe des sogenannten Mehrwertsteuer-Digitalpakets wird umgesetzt (siehe Änderungen im Umsatzsteuerrecht).

## Maßnahmen zur Klarstellung in Reaktion auf BFH-Rechtsprechung

Auch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs erfordert in diesem Jahr gesetzgeberische Klarstellungen in verschiedenen Bereichen:

**Steuerbegünstigung bei Gehaltsverzicht oder -umwandlung**  
Gehaltsverzicht oder -umwandlung können im Hinblick auf die soziale Absicherung des Arbeitnehmers problematisch sein. Denn der sozialversicherungspflichtige Grundarbeitslohn wird dadurch zugunsten von Zusatzleistungen regelmäßig dauerhaft abgesenkt. Nunmehr wird klargestellt, dass nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt sind.

Eine echte Zusatzleistung liegt vor, wenn der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabsetzt oder die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet wird. Wird die Leistung anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Arbeitsloohnerhöhung gewährt oder wird bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn erhöht, liegt keine Zusatzleistung vor. Die Regelungen betreffen z. B. die Zuschüsse zu Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, zur Übereignung betrieblicher Fahrräder und zur Anwendung der 44-EUR-Freigrenze bei Gutscheinen und Geldkarten.

### Steuererstattungsansprüche des Erblassers als steuerpflichtiger Erwerb

Eine Änderung im Erbschaftsteuergesetz führt zur steuerlichen Gleichbehandlung von Steuererstattungsansprüchen und Steuerschulden, die das Todesjahr des Erblassers betreffen. Künftig sind gleichermaßen die das Todesjahr des Erblassers betreffenden Steuererstattungsansprüche anzusetzen und die Steuerschulden abzuziehen.

### Kürzung des Schuldenabzugs bei wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerbefreitem Vermögen

Bisher waren Schulden und Lasten nicht mehr begrenzt abzugsfähig, wenn mangels direkter Zuordnung zu den Vermögensgegenständen, die ganz oder teilweise von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit sind, kein wirtschaftlicher Zusammenhang gegeben war. Nunmehr wird ein ungerechtfertigter doppelter steuerlicher Vorteil aus der Inanspruchnahme der Steuerbefreiung einerseits und zusätzlich ungekürztem Schuldenabzug andererseits ausgeschlossen.

## Weitere Änderungen im Einkommensteuergesetz

### Ausschluss der Übermaßbesteuerung

Die Neuregelung des § 50 Absatz 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz sieht vor, dass die Hinzurechnung des Grundfreibetrags bei einem Zusammentreffen mit dem Progressionsvorbehalt nur den Steuersatz des tatsächlich zu versteuernden inländischen Einkommens beeinflusst.

Dadurch wird eine Übermaßbesteuerung ausgeschlossen. Bislang wurde dieses Ergebnis durch Billigkeitsmaßnahmen der Finanzverwaltung erreicht. Gilt ab VZ 2020.

### **Sonderausgaben bei lebenslangen und wiederkehrenden Versorgungsleistungen**

Auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende, lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben, können als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn der Empfänger unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und die Versorgungsleistung mit einer der abschließend in § 10 Absatz 1a Nummer 2 EStG aufgezählten Vermögensübertragungen in Zusammenhang steht. Die Zahlungen sind vom Empfänger als sonstige Einkünfte zu versteuern. Gilt ab VZ 2021.

### **Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen**

Mit der Ergänzung des § 50 EStG um einen Absatz 1a wird eine EuGH-Entscheidung (Urteil vom 6.12.2018 – C-480/17 "Montag") gesetzlich umgesetzt. Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG sind danach abweichend von der bisherigen Regelung auch bei beschränkt Steuerpflichtigen als Sonderausgaben zu berücksichtigen, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt werden. Gilt ab VZ 2021.

### **Pauschale Besteuerung der Freifahrten von Soldaten**

Freifahrtberechtigungen, die Soldatinnen und Soldaten nach dem Soldatengesetz erhalten, können anstelle der individuellen Besteuerung auch pauschal mit 25 % der Aufwendungen des Arbeitgebers besteuert werden. Mit der neuen Pauschalbesteuerungsmöglichkeit wird eine vereinfachte Besteuerung durch den Dienstherrn geschaffen, da eine individuelle Versteuerung dieser Freifahrten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Soldatinnen und Soldaten sollen als Bürgerinnen und Bürger in Uniform Engagement und Verantwortungsbewusstsein zeigen; dafür müssen sie sichtbar und erkennbar sein.

Darüber hinaus hat sich in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie unvermeidlicher technischer Regelungsbedarf.

## **Änderung des Körperschaftsteuergesetzes § 5 Absatz 1 Nr. 10 Satz 6 und 7**

Die Änderung überführt eine bisher auf dem Weg der Billigung gewährte Steuerbefreiung für die vorübergehende Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern in Wohnungen von steuerbefreiten Genossenschaften und Vereinen (vgl. BMF-Schreiben vom 20. November 2014, BStBl I S. 1613) in das Körperschaftsteuergesetz. Im Rahmen der Überführung wird der An-

wendungsbereich auf alle Wohnungslosen erweitert, so dass neben Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern auch beispielsweise Obdachlose von der Regelung erfasst werden. Diesen Genossenschaften und Vereinen wird es durch die Änderung dauerhaft ermöglicht, sich im Bereich der vorübergehenden Unterbringung von Wohnungslosen zu engagieren, ohne die Steuerbefreiung zu gefährden. Für die Gewerbesteuer gilt diese Steuerbefreiung entsprechend (vgl. § 3 Nr. 15 GewStG) ab VZ 2020.

## **Änderungen im Umsatzsteuerrecht**

### **Mehrwertsteuer-Digitalpaket**

Die zweite Stufe des sogenannten Mehrwertsteuer-Digitalpakets wird umgesetzt. Diese EU-weit umzusetzenden Maßnahmen tragen zu einer wesentlichen Vereinfachung und zum Bürokratieabbau für Unternehmen bei, die entsprechende Leistungen in mehreren EU-Mitgliedstaaten ausführen. Zugleich sichert die Umsetzung das Steueraufkommen.

So wird durch die Erweiterung des Leistungsspektrums der zentralen Anlaufstelle der Mini-One-Stop-Shop zum One-Stop-Shop. Durch die zentrale Anlaufstelle müssen sich insbesondere Onlinehändler nicht mehr in jedem EU-Mitgliedstaat ihrer Kunden umsatzsteuerlich registrieren lassen.

Das Leistungsspektrum wird für in der EU ansässige Unternehmer, die Rundfunk-, Fernseh- oder Telekommunikationsdienstleistungen (§ 3a Absatz 5 Umsatzsteuergesetz) erbringen, auf Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates, innergemeinschaftliche Fernverkäufe und alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der EU erweitert.

Um dem international stark gestiegenen E-Commerce Rechnung zu tragen wird für Fernverkäufe von Gegenständen in Sendungen aus Ländern außerhalb der EU mit einem Sachwert bis 150 EUR ein neuer Import-One-Stop-Shop (IOSS) eingeführt. Dieser ermöglicht – als Alternative zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer durch die Zollverwaltung – eine einfache und effiziente Erhebung der Umsatzsteuer auf in die EU eingeführte Sendungen. Zudem werden bestehende Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten EU-ansässiger Händler abgebaut.

### **Reverse-Charge-Verfahren**

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Reverse-Charge-Verfahren) wird auf Telekommunikationsdienstleistungen an sogenannte Wiederverkäufer erweitert. Ziel dieser Erweiterung ist es, Umsatzsteuerausfälle zu verhindern.

Bislang traten diese dadurch ein, dass nicht sichergestellt werden konnte, dass leistende Unternehmer vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Leistenden realisieren kann. Gilt ab dem 1. Januar 2021.

## Rechnungsberichtigung kein rückwirkendes Ereignis

Durch § 14 Abs. 4 Satz 4 soll klargestellt werden, dass die Berichtigung einer Rechnung kein rückwirkendes Ereignis nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 233a Abs. 2a der AO ist. Gilt nach Einführung des Gesetzes.

## Preisnachlässe und Preiserstattungen

Nach den Grundsätzen der Bundesfinanzhof-Urteile vom 5. Juni 2014, XI R 25/12, BStBl 2017 II S. 806, und vom 4. Dezember 2014, V R 6/13, BStBl 2017 II S. 810 entstand der § 17 Absatz 1 Satz 5 neu.

Bei Preisnachlässen und Preiserstattungen eines Unternehmers in einer Leistungskette an einen in dieser Leistungskette nicht unmittelbar nachfolgenden Abnehmer soll nach § 17 Abs. 1 Satz 5 eine Minderung der Bemessungsgrundlage nur vorliegen, wenn der Leistungsbezug dieses Abnehmers im Rahmen der Leistungskette im Inland steuerpflichtig ist. Gilt nach Einführung des Gesetzes.

## Änderungen im Erbschaftsteuerrecht

### Ausgleichsforderung bei Zugewinnsgemeinschaft

§ 5 Absatz 1 ErbStG gewährt im Falle des Todes eines Ehegatten oder Lebenspartners dem überlebenden Ehegatten oder überlebenden Lebenspartner eine Steuerbefreiung in Höhe der Ausgleichsforderung, die er als Zugewinnausgleich nach § 1371 Absatz 2 BGB hätte geltend machen können, wenn er nicht Erbe geworden wäre und ihm auch kein Vermächtnis zustünde.

Die derzeitige Ausgestaltung dieser Vorschrift bewirkt eine nicht gerechtfertigte Doppelbegünstigung des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners. Sie entsteht dadurch, dass der Zugewinn und die daraus errechnete Ausgleichsforderung nach den bürgerlich-rechtlich maßgebenden Verkehrswerten des Anfangs- und Endvermögens ermittelt wird, ohne Rücksicht darauf, ob für das maßgebende Endvermögen, zu dem auch das im Nachlass vorhandene Vermögen gehört, Steuerbefreiungen gewährt werden. Im Gegensatz dazu kann der erbschaftsteuerrechtlich maßgebende Wert des erworbenen Nachlassvermögens wegen der Anwendung von Befreiungsvorschriften in erheblichem Umfang gemindert sein.

Um eine Doppelbegünstigung auszuschließen, soll durch einen neuen Satz 6 die abzugsfähige fiktive Ausgleichsforderung gemindert werden. Hierfür wird das Verhältnis zwischen dem um die Steuerbefreiungen geminderten Wert des Endvermögens zum Wert des Endvermögens zugrunde gelegt.

### Schulden und Lasten § 10 Absatz 6

Nach dem geltenden § 10 Absatz 6 ErbStG sind Schulden und Lasten nicht abzugsfähig, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die ganz oder teilweise von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit sind. Um die steuerlichen Vorteile durch unbegrenzten Abzug von Schulden und Lasten zu vermeiden, sollen Schulden und Lasten anteilig ge-

kürzt werden, die nicht in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen stehen. Gilt ab Einführung des Gesetzes.

Quelle: BMF/JStG 2020 Regierungsentwurf

## STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN AUS DEN CORONA-STEUERHILFEGESETZEN



Die finanziellen Hilfen der Regierung bedeuten für Betroffene zunächst Hilfe in akut krisenbedingten Situationen. Allerdings sind das keinesfalls steuerfreie Geschenke.

## Steuerliche Behandlung von Corona-Soforthilfen

Die aus Bundesmitteln gewährte Corona-Soforthilfe, die für kleine und mittelständische Unternehmen und Soloselbständige gedacht war, gilt steuerlich gesehen als Zuschuss. Zuschüsse sind als Betriebseinnahmen zu erfassen.

Der Zuschuss ist als Betriebseinnahme zu erfassen und wird entsprechend versteuert, im Ergebnis über die Einkommensteuer und bei der GmbH über die Körperschaftsteuer.

## Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz wurde für die Jahre 2020 und 2021 der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von 1.908 EUR um 2.100 EUR auf 4.008 EUR erhöht, um dem höheren Betreuungsaufwand in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen Rechnung zu tragen. Der auch bisher bereits gewährte Erhöhungsbetrag von 240 EUR für jedes weitere haushaltszugehörige Kind bleibt unverändert.

Der Erhöhungsbetrag wird durch die Finanzämter rückwirkend auf den 1. Juli 2020 für alle Personen, die derzeit die Steuerklasse II innehaben, (ggf. monatsanteilig) ergänzt, sodass die Anhebung zeitnah in das Lohnsteuerabzugsverfahren einbezogen wird. Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich.

Aufgrund der personellen Bearbeitung der Fälle kann es zu einer Berücksichtigung erst ab einem späteren Lohnzahlungszeitraum kommen. Der insgesamt zustehende Erhöhungsbetrag wird in diesen Fällen auf die verbleibenden Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres verteilt. Soweit Betroffene eine Berücksichtigung im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht wünschen, können sie jederzeit formlos bei ihrem Finanzamt widersprechen.

Für Alleinerziehende, die derzeit nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen oder die Steuerklasse II nicht beantragt haben, wird der Freibetrag in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

Quelle: Landesamt für Steuern Niedersachsen

## Umsatzsteuer – Umstellung der Steuersätze

Für Unternehmen besteht zum Jahresende wieder die Herausforderung, die Warenwirtschaftssysteme, Rechnungssysteme und Kassensysteme zum 31. Dezember umzustellen, damit ab 2021 nicht eine zu niedrige Umsatzsteuer auf den Rechnungen ausgewiesen wird.

Der Umsatzsteuersatz wurde befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt (Änderung des § 28 Abs. 1 bis 3 UStG). Dies betraf auch die Einfuhrumsatzsteuer.

## Umsatzsteuer – Restaurations- und Verpflegungsdienstleister

Für die Gastronomie und die Cateringbranche kommt es zum Jahreswechsel zu einer Umstellung des Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen. Betroffen sind auch Lebensmittelgeschäfte, in denen Speisen zum sofortigen Verzehr in den Räumlichkeiten des Geschäfts ausgegeben werden.

Die Unternehmer müssen ihre Kassen- und Abrechnungssysteme vom derzeit noch gültigen ermäßigten Steuersatz von 5 % auf 7 % Umsatzsteuer umstellen.

Dieser Steuersatz gilt vom 1. Januar bis 30. Juni 2021 und wird dann ab dem 1. Juli 2021 wieder auf den allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 % angepasst.

## Corona-Sonderzahlungen

Arbeitgeber, die ihren Mitarbeitern Corona-Sonderzahlungen von bis zu 1.500 EUR steuerfrei gewähren, können das beschränkt auf den Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 tun.

Quelle: blog.handelsblatt

## Erleichterter Zugang zur Kurzarbeit wird verlängert

Um die Belastungen der Corona-Pandemie für Arbeitnehmer und Arbeitgeber abzufedern, hat die Bundesregierung die Verlängerung des erleichterten Zugangs zum

Kurzarbeitergeld beschlossen. Zudem werden Anreize geschaffen, die Zeit der Kurzarbeit in Weiterbildung zu investieren.

Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld soll für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2021, verlängert werden. Begleitend dazu gibt es ein Maßnahmenpaket.

### - Vereinfachter Zugang

Ein Betrieb kann bereits Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten in der Firma von einem Arbeitsausfall von über 10 % betroffen sind. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes wird weiterhin vollständig verzichtet.

Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können Kurzarbeitergeld beziehen.

### - Entlastungen

Die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit soll bis 30. Juni 2021 verlängert werden. Vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 % erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen wurde.

### - Erhöhtes Kurzarbeitergeld

Beschäftigte, deren Arbeitsentgelt um mindestens die Hälfte reduziert ist, können weiterhin vom erhöhten Kurzarbeitergeld profitieren. Ab dem vierten Monat des Bezugs wird das Kurzarbeitergeld auf 70 % (beziehungsweise 77 % für Beschäftigte mit mindestens einem Kind) und ab dem siebten Monat auf 80 % (beziehungsweise 87 % für Beschäftigte mit mindestens einem Kind) aufgestockt. Die Berücksichtigung der Bezugsmomente von Kurzarbeitergeld gilt seit dem 1. März 2020.

### - Hinzuverdienst möglich

Für während der Kurzarbeit aufgenommene Nebenbeschäftigungen wird die vollständige Anrechnung des Entgelts auf das Kurzarbeitergeld befristet bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt.

Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen sollen insoweit bis 31. Dezember 2021 verlängert werden, als das Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung anrechnungsfrei bleibt.

### - Berufliche Weiterbildung

Zeiten des Arbeitsausfalls sollen für berufliche Weiterbildung genutzt werden. Für diese Fälle wird die reguläre Erstattung von 50 % der Sozialversicherungsbeiträge vorerst nicht mehr daran geknüpft, dass die Qualifizierung mindestens 50 % der Zeit des Arbeitsausfalls betragen muss.

## Fristverlängerung bei der Meldung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen

Im Rahmen der Regierungspressekonferenz vom 06. Juli 2020 wurde bekannt, dass das Bundesfinanzministerium nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen will, die Fristen für die Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen zu verlängern. Die Option, welche auf EU-Ebene vorher eingeräumt worden war, wird damit nicht genutzt.

## Keine Ausweitung des Verlustrücktrags

Auch die vielfach gewünschte Regelung zur Ausweitung des Verlustrücktrags, durch die in 2020 entstandene Verluste in den Vorjahren hätten angerechnet werden können, wird nicht verlängert.

Quelle: blog/handelsblatt

## Steuerliche Maßnahmen zur Milderung wirtschaftlicher Schäden

Das Bundesministerium der Finanzen hatte begleitend zu Corona-Hilfen ein Maßnahmenpaket erlassen. Darin waren die Zollämter angewiesen worden, den Steuerpflichtigen bei Verbrauch- und Verkehrsteuern angemessen entgegenzukommen.

Insbesondere folgende Maßnahmen kommen hier in Betracht:

### - Stundungen

Durch eine Stundung konnte die gesetzliche Fälligkeit des Steueranspruchs hinausgeschoben werden. Die Pflicht zur Zahlung der Steuer bleibt davon unberührt.

Stundungsanträge für nachweislich und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können noch bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse gestellt werden. Die Steuern müssen bis zu diesem Zeitpunkt bereits fällig sein oder fällig werden. Anträge auf Stundung von nach dem 31. Dezember 2020 fällig werdenden Steuern sind besonders zu begründen.

### - Vollstreckungsaufschub

Drohen aktuell Vollstreckungsmaßnahmen kann unter Darlegung der aktuellen Situation des Vollstreckungsschuldners Vollstreckungsaufschub beantragt werden.

### - Vorauszahlungen

Nachweislich und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse einen Antrag auf Anpassung der bisher festgesetzten Vorauszahlungen stellen.

Quelle: Zoll

## Verlängerung der Insolvenzantragspflicht bis 31. Dezember

Die bis 30. September 2020 befristete gesetzliche Regelung soll nach einer Entscheidung des Bundeskabinetts mit inhaltlichen Einschränkungen bis 31. Dezember 2020 verlängert werden, dies aber nur für Unternehmen, die überschuldet, aber nicht zahlungsunfähig sind.

Quelle: BMJV 2.9.20

## Konjunkturpaket: Degressive Abschreibung für 2020 und 2021



Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können degressiv abgeschrieben werden, wenn die Anschaffung nach dem 31. Dezember 2019 war. Die Abschreibung beträgt 25 %, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung. Die degressive AfA bietet sich an, wenn die Wirtschaftsgüter am Anfang des Nutzungszeitraumes besonders stark genutzt werden oder wenn technischer und wirtschaftlicher Fortschritt die Anlagen schnell an Wert verlieren lässt. Dann kann man gerade in den Anfangsjahren hohen Verlusten vorbeugen.

Die degressive Abschreibung gilt rückwirkend für Anschaffungen, die in 2020 und 2021 vorgenommen werden. Zusätzlich kann Sonderabschreibung nach § 7g EStG angesetzt werden.

## Fristen bei Reinvestitionsrücklage

Gewinne aus der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens, z. B. eines Gebäudes, können Steuerpflichtige steuerfrei in eine Rücklage einstellen. Diese Rücklage wird normalerweise innerhalb von 4 Jahren ebenfalls steuerfrei auf neu angeschaffte oder hergestellte Ersatzwirtschaftsgüter übertragen.

Die Frist für die Reinvestition wird im Zuge der Coronasituation vorübergehend um ein Jahr verlängert. Sofern die Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des folgenden Wirtschaftsjahres (§ 52 Abs. 14 Sätze 4 bis 6 EStG). Die Verlängerung der Fristen wird bis höchstens zum 31. Dezember 2021 gewährt.

Quelle: BMJV 2.9.20

## AKUTER HANDLUNGSBEDARF BIS ZUM JAHRESENDE

### Nichtbeanstandungsregelung für Kassensysteme

Ausgerechnet in Zeiten von Corona, wo viele Unternehmen um ihr Überleben kämpfen, gibt es keine einheitlichen Regeln zur Aufrüstungsfrist von Kassen. Während fast alle Bundesländer die Frist für die Aufrüstung für Kassensysteme mit einer zertifizierten TSE mit einer Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31. März 2021 verschoben haben, besteht das Bundesfinanzministerium auf der Einhaltung der Frist bis 30. September 2020. Dazu ging auch an die Kammern und Verbände ein eindeutiges Schreiben aus dem BMF.

Wer sich trotzdem an die Regelungen der Bundesländer, die deutschlandweit uneinheitlich gestaltet sind, halten und die jeweils angebotene Frist bis Ende März des kommenden Jahres nutzen will, sollte aber zumindest jetzt einen Kassensachhändler, Kassensystemhersteller oder einen anderen Dienstleister im Kassensystem mit dem fachgerechten Einbau einer TSE- oder Einsatz einer cloudbasierten TSE-Lösung beauftragt haben.

Nur wenn alle Bedingungen des jeweiligen Bundeslands erfüllt sind, kann die verlängerte Frist bis 31. März 2021 in Anspruch genommen werden!

### Verjährung von Forderungen in 2021

Die meisten Ansprüche unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren (§ 195 BGB).

Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Forderung entstanden ist und der Forderungsinhaber (Gläubiger) von seinem Anspruch Kenntnis erlangt hat oder grob fahrlässig keine Kenntnis erlangt hat. Dies hat zur Folge, dass bei der regelmäßigen Verjährungsfrist die Verjährung immer mit dem Jahreswechsel eintritt. Folglich verjähren mit Ablauf des 31. Dezember 2020 alle Zahlungsansprüche des täglichen Geschäftsverkehrs, die der regelmäßigen Verjährungsfrist (3 Jahre) unterliegen. Ende 2020 verjähren also die Forderungen, die 2017 entstanden sind.

Der Anspruch auf den Kaufpreis oder den Werklohn entstand zum Zeitpunkt, an dem der Unternehmer seine vertragliche Leistung erbracht hat. Auf eine Rechnungsstellung kommt es nicht an. Unternehmer müssen rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2020 prüfen, ob sie im Jahr 2017 Leistungen an Kunden erbracht haben, die diese noch nicht gezahlt haben.

### Gesellschafter-Geschäftsführervergütung – Handlungsbedarf für 2021

Etwa 80 % aller GmbHs sind inhabergeführt, d. h. Gesellschafter – überwiegend mit Mehrheitsbeteiligung – sind zugleich Geschäftsführer der GmbH. Wollen sie im Jahr 2021 eine höhere Festvergütung oder einen weiteren Ver-

gütungsbestandteil beziehen, z. B. erstmalig eine Tantieme oder eine betriebliche Altersversorgung, muss eine entsprechende Vereinbarung noch im alten Jahr getroffen werden. Nur dann ist auch der Betriebsausgabenabzug ab Januar 2021 möglich.

## WEITERE ÄNDERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

### Brexit: Einfuhrverfahren für EU-Waren ab 2021 in drei Stufen



Der britische Zoll informiert, dass die Abwicklung der Einfuhr von Waren aus der EU in das Vereinigte Königreich ab 2021 stufenweise eingeführt wird. Unternehmen wird damit ein längerer Zeitraum eingeräumt, die Importanforderungen in ihre Unternehmensabwicklungen einzubinden. Von Januar 2021 bis Juli 2021 werden die Verfahren in drei Stufen umgesetzt:

**Ab Januar 2021:** für die Einfuhr von Waren können Importeure Dokumente mit Mindestangaben vorlegen und die Zollformalitäten bis zu sechs Monate später vervollständigen. Bei eventuell anfallenden Zöllen und Abgaben kann ein Aufschub gewährt werden bis die Zollformalitäten abgeschlossen sind. Beim Import von Alkohol, Tabak und Gefahrgütern sind dagegen vollständige Importerklärungen abzugeben. Ein Konto zur Abwicklung der Einfuhrumsatzsteuer ist einzurichten. An den Grenzstellen bzw. zugelassenen Plätzen werden Warenkontrollen bei lebenden Tieren, gefährlichen Pflanzen und Pflanzenprodukten durchgeführt. Diese müssen zudem vorab angemeldet werden.

**Ab April 2021:** alle Produkte tierischen Ursprungs, z. B. Fleisch, Tiernahrung, Honig, Milch und Produkte aus Ei sowie alle regulierten Pflanzen und Produkte aus Pflanzen, unterliegen einer Vorabanmeldung; alle relevanten Dokumente und Gesundheitszeugnisse sind vorzulegen.

**Ab Juli 2021:** für alle Waren sind vom Importeur die Importerklärungen zu erstellen und die anfallenden Zölle zu entrichten; sämtliche Gesundheits- und Sicherheitszertifikate sind während der Importprüfung und der Entnahme von Warenproben vorzulegen. Die Kontrolle von Tier- und Pflanzenimporten erfolgt direkt an den britischen Grenzkontrollstellen.

Am 13. Juli 2020 hat die britische Regierung hierzu das UK Border Operating Model veröffentlicht. Es soll Klarheit und Sicherheit schaffen und enthält technische Einzelhei-

ten zu den Abläufen an der Grenze zur EU nach Ende der Übergangsphase. Es wird erklärt, auf was sich Händler, Spediteure, Häfen und Frachtführer einstellen müssen. Nähere Informationen finden Sie auf der Webseite der Britischen Regierung: <https://www.gov.uk/transition>.

Quelle: ihk24 und [gov.uk/government](https://www.gov.uk/government)

## Klimaschutzprogramm 2030 – höherer CO2-Preis und Entlastungen bei Strompreisen



Das Bundeskabinett hat am 20. Mai 2020 zentrale Regelungen zur Umsetzung der Beschlüsse des Vermittlungsausschusses zum Klimaschutzprogramm 2030 auf den Weg gebracht. Dabei ging es darum, ab 2021 die CO<sub>2</sub>-Bepreisung von Brennstoffen zu erhöhen und im Gegenzug die Belastungen für Stromverbraucher und Fernpendler zu begrenzen.

Der nationale Emissionshandel startet nun mit einem festen CO<sub>2</sub>-Preis von 25 EUR pro Tonne im Jahr 2021. Gleichzeitig hat das Bundeskabinett eine Verordnung beschlossen, damit Einnahmen aus dem nationalen Emissionshandel zur Entlastung der EEG-Umlage eingesetzt werden können.

Der nationale Emissionshandel startet nach der Bundesländer-Einigung nun mit einem fixen CO<sub>2</sub>-Preis von 25 EUR pro Tonne im Jahr 2021. Das entspricht brutto 7 Cent pro Liter Benzin, 8 Cent pro Liter Diesel, 8 Cent pro Liter Heizöl und 0,5 Cent pro Kilowattstunde Erdgas. Dieser Preis war ursprünglich erst für das Jahr 2023 vorgesehen. Bis zum Jahr 2025 werden die Zertifikate mit einem auf 55 EUR ansteigenden Festpreis ausgegeben. Ab 2026 wird der Zertifikatspreis dann durch Versteigerungen ermittelt, wobei für 2026 ein Preiskorridor von 55 EUR bis 65 EUR pro Tonne CO<sub>2</sub> vorgegeben ist.

Mit der Änderung der Erneuerbare Energien Verordnung (EEV) hat das Bundeskabinett zeitgleich die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um Einnahmen aus dem Verkauf der Emissionsrechte als Bundeszuschuss zur anteiligen Finanzierung der EEG-Umlage einsetzen zu können. So kann die EEG-Umlage für betroffene Haushalte und Unternehmen entlastet werden.

Die EEG-Umlage droht im Jahr 2021 aufgrund des corona-bedingten Rückgangs der Wirtschaftsleistung und des damit verbundenen Rückgangs des Börsenstrompreises stark anzusteigen, trotz der beginnenden Zuführung von Einnahmen aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel.

Um für mehr Verlässlichkeit bei den staatlichen Strompreisbestandteilen zu sorgen, wird ab 2021 zusätzlich zu diesen Einnahmen aus dem BEHG ein weiterer Zuschuss aus Haushaltsmitteln des Bundes zur schrittweisen verlässlichen Senkung der EEG-Umlage geleistet, sodass diese im Jahr 2021 bei 6,5 ct/kwh, im Jahr 2022 bei 6,0 ct/kwh liegen wird.

Quelle: BMWi

## Änderungen des Kfz-Steuer-Gesetzes

Der Bundestag hat am 17. September 2020 das Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes angenommen. Der Gesetzentwurf ist Teil des Klimaschutzprogramms der Bundesregierung.

Es sieht vor, für erstzugelassene Pkw die CO<sub>2</sub>-Komponente durch progressiv gestaffelte Steuersätze stärker zu gewichten und emissionsreduzierte Fahrzeuge steuerlich zu begünstigen.

Konkret heißt das: künftig sind für Erstzulassungen Steuersätze von 2 bis 4 EUR je Gramm pro Kilometer vorgesehen, die im Bereich von mehr als 95 bis 195 Gramm pro Kilometer jeweils innerhalb von fünf gleichmäßigen Stufen und einer nach oben offenen Stufe gelten sollen. Für Pkw mit CO<sub>2</sub>-Prüfwerten bis 95 Gramm pro Kilometer, die bis Ende 2024 erstmals zugelassen werden, wird die jeweilige Jahressteuer für fünf Jahre zukünftig um jeweils 30 EUR reduziert. Damit wird zukünftig derjenige belohnt, dessen Fahrzeug einen geringeren CO<sub>2</sub>-Emissionswert aufweist. Für Fahrzeuge mit einem hohen Emissionspotenzial erhöht sich hingegen die Steuer.

Mit dem Gesetzentwurf wird außerdem die Elektromobilität weiter gestärkt. Deshalb wird die zehnjährige Steuerbefreiung für erstzugelassene reine Elektrofahrzeuge, deren Gewährung zum Jahresende ausgelaufen wäre, bis 2025 verlängert. Reine Elektrofahrzeuge, die in den kommenden fünf Jahren erstmalig zugelassen werden, sind damit bis Ende 2030 steuerbefreit.

Um insbesondere die mittelständischen Handwerksbetriebe finanziell zu entlasten, wird schließlich eine belastende Sonderregelung für bestimmte leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 Tonnen abgeschafft. Handwerker sind von der bisherigen höheren Besteuerung besonders stark betroffen. Aufgrund der aktuellen Corona-bedingten Belastungen des Mittelstandes sollen Entlastungen für rd. 390.000 Fahrzeuge geschaffen werden.

Quelle: Bundesregierung

## Höhere Förderung für Elektro-Fahrzeuge

Die geänderte Förderrichtlinie zur „Innovationsprämie“ ist am 08. Juli 2020 in Kraft getreten. Damit wird der staatliche Anteil für die Förderung von E-Autos verdoppelt. So erhalten reine E-Autos künftig eine Förderung in Höhe von bis zu 9.000 EUR; Plug-in-Hybride erhalten eine Förderung in Höhe von bis zu 6.750 EUR.

Seit 8. Juli 2020 ist im bestehenden System des sogenannten Umweltbonus der Bundesanteil, befristet bis 31. Dezember 2021, verdoppelt. Der Herstelleranteil bleibt unberührt. Von der „Innovationsprämie“ können – auch rückwirkend – folgende gekaufte oder geleaste Fahrzeuge profitieren:

neue Fahrzeuge, die nach dem 3. Juni 2020 und bis einschließlich zum 31. Dezember 2021 erstmalig zugelassen wurden, sowie junge gebrauchte Fahrzeuge, deren Erstzulassung nach dem 4. November 2019 und die Zweitzulassung nach dem 3. Juni 2020 und bis zum 31. Dezember 2021 erfolgt sind.

Ein Antrag auf Förderung durch die „Innovationsprämie“ ist bis einschließlich zum 31. Dezember 2021 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) möglich. Neben der befristeten Verdopplung des Bundesanteils sieht die geänderte Förderrichtlinie ein Verbot der Kumulierung mit der Förderung durch andere öffentliche Mittel vor. Die Europäische Kommission hat die „Innovationsprämie“ beihilferechtlich geprüft.

## LÖHNE, GEHÄLTER, SOZIALVERSICHERUNG

### Die wichtigsten Rechengrößen zur Sozialversicherung für das Jahr 2021 im Überblick

Rechengrößen der Sozialversicherung 2021 (auf Basis des Referentenentwurfs vom 4. September 2020):

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
<b>Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung</b>	7.100,00 EUR	85.200,00 EUR	6.700,00 EUR	80.400,00 EUR
<b>Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung</b>	8.700,00 EUR	104.400,00 EUR	8.250,00 EUR	99.000,00 EUR
<b>Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung</b>	7.100,00 EUR	85.200,00 EUR	6.700,00 EUR	80.400,00 EUR
<b>Versicherungspflichtgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung</b>	5.362,50 EUR	64.350,00 EUR	5.362,50 EUR	64.350,00 EUR
<b>Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung</b>	4.837,50 EUR	58.050,00 EUR	4.837,50 EUR	58.050,00 EUR
<b>Bezugsgröße in der Sozialversicherung</b>	3.290,00 EUR*	39.480,00 EUR*	3.115,00 EUR	37.380,00 EUR
<b>Vorläufiges Durchschnittsentgelt/Jahr in der Rentenversicherung</b>	41.541,00 EUR			

\* In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt dieser Wert bundeseinheitlich.

Quelle: BMAS vom 4. September 2020

Voraussichtliche Sachbezugswerte 2021				
Voraussichtliche monatliche Sachbezugswerte für freie Verpflegung (Werte in EUR)				
Personenkreis	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung insgesamt
Volljährige Arbeitnehmer	55 EUR	104 EUR	104 EUR	263 EUR

Voraussichtliche monatliche Sachbezugswerte für die freie Unterkunft		
Unterkunft belegt mit	Unterkunft allgemein	Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt/Gemeinschaftsunterkunft
1 Beschäftigten	237,00 EUR	201,45 EUR
2 Beschäftigten	142,20 EUR	106,65 EUR
3 Beschäftigten	118,50 EUR	82,95 EUR
mehr als 3 Beschäftigten	94,80 EUR	59,25 EUR

Quelle: tk

## Mindestlohn 2021/2022: Was ändert sich?

Die Mindestlohnkommission hat Ende Juni 2020 ihre Empfehlung für die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns für die Jahre 2021 und 2022 beschlossen.

Der Mindestlohn soll bis 2022 in vier Schritten von derzeit 9,35 EUR auf 10,45 EUR steigen, sofern die Bundesregierung dieser Empfehlung der Mindestlohnkommission folgt.

Dann wird der gesetzliche Mindestlohn in den Jahren 2021 und 2022 folgende neue Höhe haben:

- 1.1.2021 - 30.6.2021: Mindestlohn 9,50 EUR
- 1.7.2021 - 31.12.2021: Mindestlohn 9,60 EUR
- 1.1.2022 - 30.6.2022: Mindestlohn 9,82 EUR
- 1.7.2022 - 31.12.2022: Mindestlohn 10,45 EUR.

Von 2020 bis Ende 2022 steigt der Mindestlohn insgesamt um 11,8 %.

Quelle: DGB

## Rückführung des Solidaritätszuschlags

Ab dem 1. Januar 2021 wird der Solidaritätszuschlag in einem ersten Schritt zu Gunsten niedrigerer und mittlerer Einkommen zurückgeführt.

Konkret wird die Freigrenze in § 3 Solidaritätszuschlaggesetz 1995 von 972 EUR/1.944 EUR (Einzel-/Zusammenveranlagung) auf 16.956 EUR/33.912 EUR angehoben. Die Beträge für das Lohnsteuerabzugsverfahren werden dementsprechend angepasst. Insgesamt wird so erreicht, dass rund 90 % der Zahler der veranlagten Einkommensteuer und der Lohnsteuer nicht mehr mit dem Solidaritätszuschlag belastet werden.

In voller Jahreswirkung werden die Steuerzahler anfänglich um rund zehn Milliarden EUR und später (2022) um rund 11,2 Milliarden EUR jährlich entlastet.

### Keine Änderung beim Solidaritätszuschlag auf Körperschaftsteuer

Auf die Körperschaftsteuer wird der Solidaritätszuschlag weiterhin wie bisher erhoben. Dabei wird damit argumentiert, dass der Körperschaftsteuersatz nur 15 % beträgt und der Solidaritätszuschlag für Kapitalgesellschaften daher ohnehin häufig geringer sei als für Unternehmerinnen und Unternehmer, die ihre Unternehmen als Einzelkaufleute oder in Form einer Personengesellschaft führen.

## Erhöhte Pendlerpauschale ab 2021

Mit einem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht sind einige steuerliche Regelungen beschlossen worden, darunter auch die Erhöhung der Entfernung- oder Pendlerpauschale. Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gilt die Entfernungspauschale von derzeit 0,30 EUR pro

Entfernungskilometer. Zur Entlastung der Pendler wird die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer um 5 Cent auf 35 Cent angehoben. Diese Maßnahme ist befristet für berufliche Fahrten ab dem 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2026. Zusätzlich erhöht sich in den Jahren 2024 bis 2026 die Pauschale für Fernpendler ab dem 21. Entfernungskilometer um weitere 3 Cent auf insgesamt 38 Cent pro Kilometer.

## Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge

Die Behinderten-Pauschbeträge sollen zum 1. Januar 2021 verdoppelt werden. Das hat der Finanzausschuss des Bundesrates mit der Stimme Baden-Württembergs beschlossen.

Die konkrete Höhe des Pauschbetrages ist vom jeweiligen Grad der Behinderung abhängig. Sie soll künftig zwischen 384 EUR und 2.840 EUR liegen. Zudem wird der erhöhte Behinderten-Pauschbetrag auf 7.400 EUR angehoben.

Diesen erhöhten Pauschbetrag erhalten blinde Menschen sowie Menschen, die als hilflos gelten (mit einem Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis oder mit einer festgestellten Einstufung in Pflegegrad 4 oder 5).

### Keine Einzelnachweise für Aufwendungen nötig

Innerhalb des Behinderten-Pauschbetrags sind für die Steuererklärung keine Einzelnachweise für Aufwendungen nötig. Neben der Verdopplung der Behindertenpauschbeträge soll ein gesetzlicher behinderungsbedingter Fahrtkosten-Pauschbetrag in der Höhe der bisher von der Steuerverwaltung angewendeten Maximalbeträge (900 EUR beziehungsweise 4.500 EUR) eingeführt werden. Außerdem soll es künftig einfacher sein, auch bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50 % einen Behinderten-Pauschbetrag geltend zu machen.

Quelle: PM Baden-Württemberg

## FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

### Maklerkosten werden künftig geteilt

Die Praxis, dass Käufer vollständig oder zum überwiegenden Teil die Maklerkosten übernehmen, wenn der Makler nur vom Verkäufer bestellt wurde, wird nun 2021 beendet. Die vom Käufer zu zahlenden Kosten sollen nur noch maximal 50 % des gesamten Maklerlohns betragen. Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zugestimmt. Bisher haben Käufer einer Immobilie den Großteil der Maklergebühren selbst getragen. Dies soll sich künftig ändern.

Neben einer Aufteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser soll der Käufer außerdem erst zur Zahlung der Kosten verpflichtet sein, wenn der Verkäufer nachweist, dass er seinen Anteil gezahlt hat.



Tritt der umgekehrte Fall ein, dass der Käufer Auftraggeber des Maklers ist – etwa bei einem Suchauftrag –, gilt dieses Vorgehen entsprechend. Als Auftraggeber ist er ebenfalls zahlungspflichtig und kann höchstens einen Kostenanteil von 50 zu 50 erwirken. Für den Fall, dass beide Parteien den Makler beauftragen, soll dieser die Maklerprovision auch von beiden Parteien zu gleichen Teilen verlangen dürfen.

#### Vermittlung transparenter und rechtssicherer

Zudem gilt künftig ein Textformerfordernis für Maklerverträge über die Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser. Ausreichend für den Abschluss eines Maklervertrags ist dann zum Beispiel eine E-Mail.

Quelle: Bundesregierung.de

## Energieeinsparungsgesetz (EnEG) – Neubauten im Niedrigstenergiestandard

Das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) schafft den gesetzlichen Rahmen, um die Energiewende im Gebäudebereich voranzubringen. Es setzt dabei Beschlüsse der Bundesregierung zum Energiekonzept und zur Energiewende um – und orientiert sich an europäischen Vorgaben und führt für 2021 die Pflicht ein, Neubauten im Niedrigstenergiestandard zu errichten. Diese Pflicht gilt für Neubauten der öffentlichen Hand bereits seit 2019 und ab 2021 für alle übrigen Neubauten.

Wenn man den Maßstäben der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgt, handelt es sich um ein KfW-Haus 55: Gebäude dieser Art verbrauchen dann nur noch 55 % der Energie eines vergleichbaren und definierten Referenzgebäudes. Das entspricht einem maximalen Primärenergiebedarf von 40 kWh/(m<sup>2</sup> a).

Quelle: Bundesregierung.de

## WEG-Reform vom Bundestag beschlossen

Der Bundestag hat am 17. September 2020 den Entwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes und zur Änderung von kosten- und

grundbuchrechtlichen Vorschriften (Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz) in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung (19/22634) angenommen. Der Bundesrat muss noch zustimmen. Voraussichtlich ab 1. Dezember 2020 gelten die neuen Regelungen:

Die Schwerpunkte der Reform sind der grundsätzliche Anspruch sowohl von Wohnungseigentümern als auch Mietern auf den Einbau einer Lademöglichkeit für ein Elektrofahrzeug, den barrierefreien Aus- und Umbau sowie Maßnahmen des Einbruchsschutzes und zum Glasfaseranschluss auf eigene Kosten.

Die Beschlussfassung über bauliche Veränderungen der Wohnanlage wird vereinfacht, vor allem für Maßnahmen, die zu nachhaltigen Kosteneinsparungen führen oder die Wohnanlage in einen zeitgemäßen Zustand versetzen.

Die Rechte von Wohnungseigentümern werden erweitert, indem vor allem das Recht auf Einsichtnahme in die Verwaltungsunterlagen im Gesetz festgeschrieben und ein jährlicher Vermögensbericht des Verwalters eingeführt wird. Er soll über die wirtschaftliche Lage der Gemeinschaft Auskunft geben. Weitere Schwerpunkte betreffen die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums.

Die erforderlichen Mehrheiten in den WEG-Sitzungen für Beschlüsse zu baulichen Maßnahmen werden reduziert. So sind Sanierungen leichter möglich, da nicht einzelne Eigentümer Beschlüsse blockieren können.

Bei Sanierungsmaßnahmen sollen in Zukunft nur dann alle Wohnungseigentümer die Kosten tragen, wenn die bauliche Veränderung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Hälfte der Miteigentumsanteile beschlossen wurde. Zudem gilt dies nur, wenn die bauliche Veränderung nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Quelle: Deutscher Bundestag

## FÜR HEILBERUFE

### Patientendaten-Schutzgesetz – Digitalisierung der Patientendaten

Die Digitalisierung der Patientendaten kommt weiter voran. So soll das von der Bundesregierung vorgelegte Patientendaten-Schutzgesetz dafür sorgen, dass die elektronische Patientenakte (ePA), die ab 2021 verfügbar sein soll, mit Inhalten gefüllt werden kann.

Die Krankenkassen müssen den Versicherten ab 2021 eine elektronische Patientenakte anbieten. Nun sollen die Patienten ab 2022 auch einen Anspruch darauf bekommen, dass Ärzte die Patientendaten dort eintragen.

Auf der ePA sollen zum Beispiel Befunde, Arztberichte oder Röntgenbilder gespeichert werden, aber auch der Impfausweis, der Mutterpass, die Vorsorgeuntersuchungen für Kinder (U-Heft) und das Zahn-Bonusheft. Bei einem Wechsel der Krankenkasse können die Versicherten ihre Daten aus der ePA übertragen lassen.

Elektronische Rezepte (E-Rezept) sollen auf ein Smartphone geladen und in einer Apotheke eingelöst werden können. Die dazu nötige App soll als Teil der Telematikinfrastruktur (TI) im Laufe des Jahres 2021 zur Verfügung stehen. Die elektronische Verordnung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln in der TI wird verpflichtend ab dem 1. Januar 2022 vorgegeben.

Auch Überweisungen zu einem Facharzt sollen elektronisch übermittelt werden können. Ab 2022 sollen die Versicherten über ihr Smartphone oder Tablet für jedes in der Akte gespeicherte Dokument einzeln bestimmen können, wer darauf zugreifen darf. Wer kein Handy hat, kann die ePA bei seiner Krankenkasse einsehen.

Quelle: Bundestag

## Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)



Mit dem Aufbau der Telematikinfrastruktur (TI) ist das Ziel verbunden, neue digitale medizinische Anwendungen zu etablieren, aber auch bisher papiergebundene Prozesse zu digitalisieren. Die Digitalisierung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) ist die erste Umsetzung dieser Art über die TI.

Das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) hatte Vertragsärztinnen und -ärzte verpflichtet, die Daten der AU ab dem 1. Januar 2021 elektronisch an die Krankenkassen zu übermitteln. Ab dann sollte auch die Pflicht, die Krankenkasse über die AU zu informieren, von den Versicherten auf die Vertragsärztinnen und -ärzte übergehen. Da die technische Ausstattung jedoch nicht in allen Praxen bis zum Jahresende verfügbar sein kann, hatte die KBV eine Übergangsregelung gefordert. Dem hat das Bundesgesundheitsministerium zugestimmt: Ärztinnen und Ärzte müssen demnach erst ab dem 1. Oktober 2021 die eAU nutzen.

### Umsetzung in mehreren Schritten

Da das AU-Formular aus einem Originaldokument mit mehreren Durchschlägen besteht und sich zudem an verschiedene Empfänger richtet, sind dabei mehrere Schritte erforderlich.

Laut Gesetz müssen Ärztinnen und Ärzte in einem ersten Schritt die Arbeitsunfähigkeit elektronisch an die Kranken-

kassen melden. Die Papierbescheinigung für die Krankenkasse ist dann nicht mehr notwendig; die papiergebundenen Durchschläge für Versicherte und Arbeitgeber bleiben jedoch bis zum 31. Dezember 2021 bestehen. Versicherte müssen weiterhin den Durchschlag an den Arbeitgeber versenden.

Ein Jahr später soll auch die Weiterleitung der Daten an den Arbeitgeber nur noch digital erfolgen. Zuständig dafür sind nicht die Praxen, sondern die Krankenkassen – sie stellen den Arbeitgebern die AU-Informationen elektronisch zur Verfügung. Vertragsärztinnen und -ärzte sind weiterhin verpflichtet, ihren Patientinnen und Patienten eine vereinfachte AU-Bescheinigung auf Papier auszudrucken.

Grundlage ist ein Anschluss an die Telematikinfrastruktur mit dem sogenannten E-Health-Konnektor. Dieser unterstützt neben dem Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) auch medizinische Anwendungen, bei denen eine qualifizierte elektronische Signatur vorgesehen ist. Praxen, die bereits an die TI angebunden sind, benötigen ein Konnektor-Update – damit wird ihr vorhandenes Gerät zum E-Health-Konnektor.

Quelle: kbv.de

## Das E-Rezept kommt ab Juli 2021

Ab Juli 2021 wird das Erstellen, Einreichen und Verarbeiten von Rezepten digitalisiert.

Mit dem E-Rezept werden Praxismitarbeiter und Apotheker mehr Zeit für ihre Patienten bzw. Kunden erhalten. Patienten wird ermöglicht, bei der Versorgung mit Medikamenten flexibler zu agieren und sich aktiver bei ihrer Behandlung einbringen zu können. Patienten entscheiden selber, ob ihnen das Rezept auf ihr Smartphone übermittelt, oder ob ihnen ein Ausdruck mit 2D-Code überreicht wird.

### Wie funktioniert das E-Rezept?

Der Arzt erstellt ein E-Rezept in seinem Praxisverwaltungssystem und übermittelt es je nach Patientenwunsch auf das Smartphone oder druckt es auf Papier aus mit einem 2D-Code, der in der Apotheke gelesen werden kann.

Über eine App auf seinem Smartphone kann der Patient schon vorab die Rezeptdaten seiner Apotheke übermitteln, damit das Medikament dort schon vorab bereitgestellt wird. Die Apotheke kann zurückmelden, falls ein Medikament oder eine Rezeptur erst später bereitsteht. Bietet die Apotheke einen Botendienst an, kann auch diese Belieferung angeknüpft werden.

Der Patient geht mit seinem Papierrezept oder E-Rezept auf dem Smartphone in die Apotheke und zeigt den 2D Code vor. Der Apotheker greift über den 2D Code auf das eigentliche Rezept in der Telematikinfrastruktur zu und die Abgabe des Medikamentes erfolgt.

Quelle: gematik

## EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

### Bundesrat stimmt Grundrente zu



Der Bundesrat hat am 3. Juli 2020 der Grundrente zugestimmt. Für den Anspruch auf Grundrente müssen Geringverdiener Beitragszeiten von mindestens 33 Jahren nachweisen, in denen sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und unterdurchschnittlich verdient haben – über die gesamte Zeit höchstens 80 % des Durchschnittsverdienstes im Jahr.

Berücksichtigt werden auch Kindererziehungs- und Pflegezeiten. Der Zuschlag ist gestaffelt – in voller Höhe wird er ab 35 Pflichtversicherungsjahren gezahlt.

Der Erhalt der Grundrente erfordert keinen Antrag. Stattdessen findet eine automatisierte Einkommensprüfung statt.

Trifft die Grundrente mit anderen Einkommen – etwa Betriebsrenten oder die Pension des Partners – zusammen, gilt ein Freibetrag, bis zu dem das Einkommen nicht angerechnet wird. Für Alleinstehende liegt der Freibetrag bei 1.250 EUR, für Paare bei 1.950 EUR. Maßgeblich ist das zu versteuernde Einkommen. Übersteigt das Einkommen den Freibetrag, wird die Grundrente gekürzt: zunächst um 60 % des Betrags, der den Freibetrag übersteigt; ab einem Einkommen von 1.600 EUR bei Singles und 2.300 EUR bei Paaren um 100 %.

Quelle: Bundesrat

### Steuernachzahlungen bei Kurzarbeit

Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen, müssen sich in vielen Fällen auf eine Steuernachzahlung einrichten. Wer Kurzarbeitergeld in der Corona-Krise bezieht, muss eine Steuererklärung abgeben. Als Lohnersatzleistung ist KuG, wie Krankengeld oder Arbeitslosengeld, eine steuerfreie Lohnersatzleistung. Es unterliegt aber dem sogenannten Progressionsvorbehalt.

Das bedeutet, dass die Leistungen zwar nicht besteuert werden, zusammen mit dem übrigen Einkommen eines Jahres aber in Summe zu einem höheren Progressionsatz für die Steuerberechnung führen.

Während der Zeit, in der der Arbeitnehmer normal arbeitet, führt sein Arbeitgeber die Lohnsteuer ab. Erst mit der Einkommensteuererklärung wird dann geprüft, wie viel Steuern zusammen mit dem Kurzarbeitergeld zusätzlich anfallen.

### Erhöhung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende für 2020 und 2021

Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz wurde für die Jahre 2020 und 2021 der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Einkommensteuergesetz (EStG)) von 1.908 EUR um 2.100 EUR auf 4.008 EUR erhöht, um dem höheren Betreuungsaufwand in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen Rechnung zu tragen.

Der auch bisher bereits gewährte Erhöhungsbetrag von 240 EUR für jedes weitere haushaltszugehörige Kind bleibt unverändert.

Der Erhöhungsbetrag wird durch die Finanzämter gemäß § 39a Abs. 1 S. 1 Nr. 4a EStG rückwirkend auf den 1. Juli 2020 für alle Personen, die derzeit die Steuerklasse II innehaben, (ggf. monatsanteilig) ergänzt, so dass die Anhebung zeitnah in das Lohnsteuerabzugsverfahren einbezogen wird.

Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich.

Quelle: IStn.niedersachsen

### Zweites Familienentlastungsgesetz bringt mehr Kindergeld

Das Bundeskabinett hat am 29. Juli 2020 das Zweite Familienentlastungsgesetz beschlossen.

Zum 1. Januar 2021 steigt das Kindergeld um 15 EUR und beträgt damit für das erste und zweite Kind jeweils 219 EUR, für das dritte Kind 225 EUR und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 EUR.

Gleichzeitig werden die steuerlichen Kinderfreibeträge ab 2021 auf insgesamt 8.388 EUR erhöht.

Außerdem wird mit dem Gesetzentwurf der Einkommensteuertarif für die Jahre 2021 und 2022 aktualisiert durch Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs um 1,52 % (2021) und um weitere 1,50 % (2022) nach rechts zum Ausgleich der kalten Progression (Höchststeuersersatz ab 274.613 EUR im Veranlagungszeitraum 2021 und ab 278.732 EUR im Veranlagungszeitraum 2022 für Einzelveranlagte), Erhöhung des Grundfreibetrags im Einkommensteuertarif von bisher 9.408 EUR auf 9.696 EUR für den Veranlagungszeitraum 2021 und auf 9.984 EUR für den Veranlagungszeitraum 2022.

Quelle: BMF – Stand 09/20

## Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung Regelsätze ab 2021

Die Regelsätze in Grundsicherung und der Sozialhilfe steigen stärker als bislang geplant. Grund ist die aktuelle Entwicklung von Löhnen und Preisen, die in die Neuberechnung eingeflossen ist. Alleinstehende Erwachsene erhalten damit ab 1. Januar 2021 monatlich 446 EUR – 14 EUR mehr als bisher. Die Sätze steigen in fast allen Regelstufen stärker als bisher geplant. Kinder von 14 bis 17 Jahren etwa sollen ab kommendem Jahr 373 EUR erhalten und damit 45 EUR mehr als bisher. Die Leistungen für die 6- bis 13-jährigen hingegen steigen nur geringfügig. Diese Altersgruppe hatte bei der letzten Neuberechnung weit überproportional profitiert.

Am 1. Januar 2021 soll das Gesetz in Kraft treten.

### Mobiltelefonie wird Regelleistung

Neu in der Berechnung: Die Regelsätze decken künftig auch die Verbrauchskosten für die Mobiltelefonie ab. Bislang galt das nur für die Kosten für Festnetztelefon und Internet.

Zudem wird im nächsten Jahr erstmals die Leistung für den persönlichen Schulbedarf fortgeschrieben. Die Leistung für ein Schuljahr steigt von derzeit 150 EUR auf dann 154,50 EUR.

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2021 wirkt sich außerdem auf die Bedarfssätze der Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus. Ein alleinstehender Erwachsener beispielsweise erhält dann 364 EUR und damit 13 EUR mehr als bisher.

Die Regelbedarfe werden anhand einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelt, die das Statistische Bundesamt alle fünf Jahre durchführt. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung basiert auf der Stichprobe aus dem Jahr 2018. Darüber hinaus fließt die Lohn- und Preisentwicklung in die jährliche Neuberechnung ein. Die sogenannte Fortschreibung der Regelbedarfe wird anhand eines Mischindexes berechnet. Dieser setzt sich zu 70 % aus der Preisentwicklung und zu 30 % aus der Nettolohnentwicklung zusammen.

Quelle: Bundesregierung

Diese Regelsätze gelten ab Januar 2021		
Alleinstehende / Alleinerziehende	446 EUR (+ 14 EUR)	Regelbedarfsstufe 1
Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften	401 EUR (+ 12 EUR)	Regelbedarfsstufe 2
Volljährige in Einrichtungen (nach SGB XII)	357 EUR (+ 12 EUR)	Regelbedarfsstufe 3
Nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern	357 EUR (+ 12 EUR)	Regelbedarfsstufe 3
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	373 EUR (+ 45 EUR)	Regelbedarfsstufe 4
Kinder von 6 bis 13 Jahren	309 EUR (+ 1 EUR)	Regelbedarfsstufe 5
Kinder von 0 bis 5 Jahren	283 EUR (+ 33 EUR)	Regelbedarfsstufe 6

Veränderung gegenüber 2020 in Klammern. Zusätzlich werden die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen, soweit sie angemessen sind. Die Leistungen orientieren sich am Niveau der Mieten auf dem örtlichen Wohnungsmarkt.

## FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

### Verlustbeschränkungen für den Privatanleger

Bereits Ende 2019 wurde mit dem „Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen“ eine weitreichende steuerliche Begrenzung bei der Verrechnung von Verlusten aus der Uneinbringlichkeit von Kapitalforderungen und der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter, zum Beispiel Aktien und Anleihen insolventer Unternehmen, auf jährlich 10.000 EUR eingeführt. Das Jahressteuergesetz 2020 verschärft ab 2021 diese Regelung.

Der Handel mit Derivaten in Deutschland wird für Privatanleger ziemliche Auswirkungen haben. Verluste aus Termingeschäften sind nur noch bis zu einer Höhe von 10.000 EUR mit Gewinnen aus Termin- und Stillhaltergeschäften verrechenbar. Anleger dürfen die Verluste somit nicht mit anderen Kapitalerträgen und auch nicht mit anderen Einkünften verrechnen.

Das bedeutet in der Praxis:

Erzielt ein Anleger mit Optionen einen Gewinn von 200.000 EUR und mit weiteren Optionen einen Verlust von 80.000 EUR, dann muss er zukünftig den Gewinn von 120.000 EUR versteuern, und zusätzlich von 190.000 EUR zahlen.

Der Grund ist, dass er mit dem gesamten Verlust nur 10.000 EUR verrechnen kann. Der verbleibende Verlust kann in den kommenden Jahren zwar vorgetragen und immer wieder mit 10.000 EUR verrechnet werden. Aber die Rendite rauscht dabei in den Keller.

Quelle: BMF/JStG 2020 Regierungsentwurf

## Wohnungsbauprämie ab 2021 mit dreifachem Vorteil

Die Förderung des gezielten Sparens für Wohneigentum wird ab 2021 wieder attraktiver und erreicht dank einer Anhebung der Einkommensgrenzen deutlich mehr Menschen. Die Maßnahmen der Bundesregierung im Überblick:

Die Einkommensgrenzen werden um fast 37 % auf ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 35.000 EUR für Alleinstehende und 70.000 EUR für Paare angehoben. Das zugehörige Bruttoeinkommen kann noch um einiges darüberliegen, da bestimmte Versicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen oder auch Kinderfreibeträge abgezogen werden. Aufschluss über die Höhe des zu versteuernden Einkommens gibt der letzte Steuerbescheid.

Der maximal förderfähige Sparbetrag erhält ebenfalls einen Inflationsausgleich. Er steigt von aktuell 512 EUR auf 700 EUR für Singles und von 1.024 EUR auf 1.400 EUR für Paare.

Der Fördersatz wird zugleich von 8,8 % auf 10 % erhöht.

Wer die Förderung erhalten will, muss pro Kalenderjahr mindestens 50 EUR in einen förderfähigen Vertrag einzahlen. In der Regel ist dies ein Bausparvertrag mit einer meist sechs bis acht Jahre dauernden Ansparphase. Alternativ kann zum Beispiel auch der Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften unter bestimmten Umständen gefördert werden.

Quelle: Sparkasseblog

## Förderzeitraum für Baukindergeld bis 31. März 2021 verlängert

Das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat sieht vor, den bisher bis zum 31. Dezember 2020 befristeten Förderzeitraum für die Gewährung des Baukindergeldes um drei Monate bis zum 31. März 2021 zu verlängern.

Hintergrund ist, dass Familien mit Kindern, die Baukindergeld beantragen, bestimmte Fristen einhalten müssen, um Anspruch auf die Förderung zu erhalten.

Aufgrund der Coronapandemie können diese viele Antragsteller nicht einhalten und zum Beispiel ihre Baugenehmigung bzw. die Unterzeichnung des Kaufvertrages, wie vorgesehen, bis zum Jahresende 2020 erhalten.

Die Antragsfrist für die Förderung endet unverändert am 31. Dezember 2023. Familien mit kleinem oder mittlerem Einkommen, die eine Immobilie bauen oder kaufen möchten, können also weiter bis 31. März 2021 bei der KfW-Bankengruppe das Baukindergeld online beantragen.

Für einen Zeitraum von zehn Jahren bekommen Eltern pro Kind unter 18 Jahren einen staatlichen Zuschuss von 1.200 EUR pro Jahr. Das ergibt einen Gesamtbetrag von 12.000 EUR pro Kind.

Weitere Infos gibt es unter dem Shortlink: [tinyurl.com/y4fyocje](https://tinyurl.com/y4fyocje)



### Das Wichtigste in Kürze:

- 12.000 EUR Zuschuss pro Kind (10 Jahre lang je 1.200 EUR)
- Für den Bau oder Kauf der eigenen 4 Wände
- Für Familien mit Kindern und Alleinerziehende
- Mit einem Haushaltseinkommen von maximal 90.000 EUR bei einem Kind plus 15.000 EUR für jedes weitere Kind

Quelle: KfW und [bmi.bund.de](https://bmi.bund.de)

## WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unseren Brief zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.